

Kundeninformation für die PlusPunktRente der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln (Tarif 2019)

Inhaltsübersicht

Vertragsinformationen	- 2 -
1 Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift.....	- 2 -
2 Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Versicherungsaufsicht	- 2 -
3 Wesentliche Merkmale der PlusPunktRente.....	- 2 -
4 Überschussbeteiligung	- 2 -
5 Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange.....	- 2 -
6 Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung	- 3 -
7 Zahlungsweise	- 3 -
8 Zustandekommen des Vertrages	- 3 -
9 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen	- 3 -
10 Beendigung des Vertrages.....	- 4 -
11 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht.....	- 4 -
12 Vertragssprache.....	- 4 -
Allgemeine Steuer- und Sozialabgabeninformationen.....	- 5 -
Steuerpflicht.....	- 5 -
1 Einkommensteuer	- 5 -
2 Versicherungssteuer / Erbschaftssteuer	- 7 -
3 Umsatzsteuer.....	- 7 -
Beitragspflicht zur Sozialversicherung	- 7 -
1 Entgeltumwandlung.....	- 7 -
2 „Riester-Förderung“	- 8 -
3 Beitragszahlung ohne staatliche Förderung	- 8 -
4 Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung.....	- 8 -

Vertragsinformationen

für die PlusPunktRente (Tarif 2019) der ZVK der Stadt Köln.

Nach § 7 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-Info-V) sind wir gehalten, Ihnen vor Abschluss eines Vertrages die folgenden Vertragsinformationen über Ihre PlusPunktRente (Tarif 2019) zu geben.

1 Vertragspartner und ladungsfähige Anschrift

Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln,
vertreten durch die Kassenleiterin Frau Andrea Blome,
Parkgürtel 24, 50823 Köln

2 Hauptgeschäftstätigkeit und zuständige Versicherungsaufsicht

Wir gewähren den Beschäftigten unserer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung. Im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung steht die Kasse den Mitgliedern und den Beschäftigten auch für eine PlusPunktRente in Anlehnung an das Punktemodell offen.

Zuständige Versicherungsaufsicht und damit auch **Beschwerdestelle** ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf.

3 Wesentliche Merkmale der PlusPunktRente

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale wie zum Beispiel Art, Umfang, Beginn des Versicherungsschutzes und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte den Produktinformationen, dem Versicherungsschein und den für Sie geltenden AVB für die PlusPunktRente.

4 Überschussbeteiligung

Einzelheiten zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Überschussbeteiligung entnehmen Sie den für Sie geltenden AVB für die PlusPunktRente. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Zinsentwicklung des Kapitalmarktes. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden.

5 Beachtung ethischer, sozialer und ökologischer Belange

Die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln bekennt sich zu ihrer Verantwortung, durch die eigene Kapitalanlage einen Beitrag dazu zu leisten, die Grundlagen einer lebenswerten Umwelt für heutige und künftige Generationen zu erhalten. Sie setzt sich aktiv hiermit auseinander und fördert im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit dieses Anliegen. Aus diesem Grund mandatiert die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln in allen Anlageklassen Vermögensverwalter/Fondsmanager, die über eigene ESG-Konzepte (Environment Social Governance - ESG) oder vergleichbare Bewertungskonzepte verfügen und diese auf Unternehmensebene beziehungsweise bei der Verwaltung der Vermögenswerte der Kasse umsetzen. Darüber hinaus hat die Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln Ausschlusskriterien für die Kapitalanlage definiert.

Das Kriterium der Nachhaltigkeit ist somit neben der Sicherheit und Rentabilität ein fester Bestandteil der langfristigen Strategie für unsere Kapitalanlagen. Die Nachhaltigkeitsstrategie der Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln befindet sich im

Einklang mit der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) e. V. zu einer nachhaltigen Vermögensanlage.

Die Stellungnahme des Dachverbandes AKA e. V. ist abrufbar unter <http://www.aka.de/portal/page/portal/akaneu/index.html>.

6 Rückkaufswert und beitragsfreie Versicherung

Die PlusPunktRente unterliegt den besonderen Vorschriften des Betriebsrentengesetzes. Ein Rückkauf ist daher ausgeschlossen, ein Rückkaufswert nach § 169 VVG ist dementsprechend nicht vorhanden. Bei einer Kündigung wird die Versicherung in der Regel beitragsfrei gestellt. Die bis dahin eingezahlten Beiträge führen zu einer Rentenleistung.

Alternativ werden als Folge einer Kündigung 90 % des gebildeten Kapitals der Deckungsrückstellung - abzüglich einer etwaigen staatlichen Förderung - **auf Antrag** in Textform abgefunden. Dies kann zu gravierenden steuerlichen Nachteilen führen.

Die Rentenhöhe bei Beitragsfreistellung wird in der beigefügten Berechnung dargestellt.

7 Zahlungsweise

Der Beitrag ist nach Ihrem Wunsch monatlich/vierteljährlich/halbjährlich/jährlich bis zum jeweiligen Monatsende zu entrichten. Mit Zustimmung der ZVK der Stadt Köln ist auch eine Einmalzahlung möglich. Der Beitrag wird in der Regel vom Arbeitgeber abgeführt.

8 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag über eine PlusPunktRente kommt auf Antrag in Textform mit Zugang des Versicherungsscheines zustande, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht ausüben. Bei einer PlusPunktRente als Entgeltumwandlung kommt der Vertrag mit der schriftlichen Anmeldung durch den Arbeitgeber zustande. Der Vertrag über eine PlusPunktRente beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag/die Anmeldung bei der ZVK der Stadt Köln eingegangen ist. Der Versicherungsschutz tritt mit Zahlungseingang des ersten Beitrages bei der ZVK der Stadt Köln ein.

9 Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht:

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel: Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Frist beginnt am Tag, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die PlusPunktRente, die weiteren Informationen nach § 7 Absatz 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 VVG- Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

**Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln, Parkgürtel 24, 50823 Köln
Fax-Nummer: (0221) 221-27550, E-Mail: zvkc@stadt-koeln.de**

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz; die beiderseits empfangenen Leistungen sind zurückzugewähren und gezogene Nutzungen herauszugeben.

Ende der Widerrufsbelehrung



10 Beendigung des Vertrages

Der Vertrag kann durch Widerruf, Kündigung mit Beitragsabfindung oder Übertragung der Anwartschaft beendet werden. Die Bestimmungen zum Widerrufs- und Kündigungsrecht sowie zur Übertragung der Anwartschaft finden Sie im Versicherungsschein beziehungsweise den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

11 Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Auf den Vertrag über eine PlusPunktRente findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Angaben zu dem für Sie zuständigen Gericht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12 Vertragssprache

Die Vertragssprache ist deutsch.

Allgemeine Steuer- und Sozialabgabensinformationen

für die PlusPunktRente der ZVK der Stadt Köln.

Die Steuerinformationen erhalten Sie auf der Grundlage des geltenden Steuerrechts. Änderungen der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen sind möglich, diese können sich auf Ihren Vertrag auswirken.

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer PlusPunktRente zur Verfügung.

Im Rahmen der „**Riester-Förderung**“ können Sie für Ihre eigenen Beiträge zur PlusPunktRente die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur PlusPunktRente bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen.

Bei der **Entgeltumwandlung** beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre PlusPunktRente einzuzahlen. Mit dem Verzicht auf einen Teil Ihres Arbeitslohnes erhalten Sie eine dem Beitrag entsprechende zusätzliche Altersversorgung im Rahmen der PlusPunktRente.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der PlusPunktRente in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden,
- und danach, ob Sie das gebildete Kapital in Form einer Rente, einer teilweisen Kapitalauszahlung (bis zu 30 %) oder einer Auszahlung des gesamten gebildeten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

Die Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung der Leistungen aus der PlusPunktRente in der Auszahlungsphase richtet sich nach der in Anspruch genommenen staatlichen Förderung und dem Status der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Steuerpflicht

1 Einkommensteuer

1.1 Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der Entgeltumwandlung gefördert wurden, unterliegt eine Kapitalauszahlung der vollen Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG.

1.2 „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der §§ 10a, 79 ff. EStG (Zulagen und erweiterter Sonderausgabenabzug).

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG). Für Leistungen aus Beiträgen, die die Höchstfördergrenzen überschritten haben, erfolgt eine Versteuerung nur auf Basis des Ertragsanteils.

Bei Kapitalauszahlung

Bei teilweiser Kapitalauszahlung

Auch wenn Sie in der Ansparphase die „Riester-Förderung“ in Anspruch genommen haben, stellt die Auszahlung von maximal 30 % des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals keine schädliche Verwendung dar (§ 93 EStG). Die Entnahme des Teilkapitalbetrags muss bei Beginn der Auszahlungsphase erfolgen. Das Kapital unterliegt der vollen Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG.

Bei vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der „Riester-Förderung“ gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gebildeten Kapitals eine so genannte „schädliche Verwendung“ dar (§ 93 EStG). „Schädliche Verwendung“ bedeutet, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde. Im Fall der „schädlichen Verwendung“ sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die ZVK der Stadt Köln hat die „schädliche Verwendung“ der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die ZVK der Stadt Köln führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital aus. Das ausgezahlte Kapital müssen Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 EStG). Die auf die Zulagen entfallenden Kapitalerträge sind nachgelagert zu versteuern.

Wird eine Kleinbetragsrente abgefunden, liegt keine schädliche Verwendung vor. Die Fünftelregelung nach § 34 Absatz 1 EStG wird angewandt (§ 22 Nummer 5 Satz 13 EStG).

1.3 Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

Sie können auch individuell versteuerte Beiträge einzahlen, ohne staatliche Förderung in Anspruch zu nehmen. Hierunter fallen auch jene Teile der Beiträge, die über die Fördergrenzen der Entgeltumwandlung oder „Riester-Förderung“ hinausgehen.

In der Rentenphase

Haben Sie in der Ansparphase nicht geförderte Beiträge eingezahlt, müssen Sie die daraus resultierenden Leistungen nur mit dem Ertragsanteil versteuern. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach dem Alter der/des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn. Bei abgekürzten Leibrenten (z. B. Erwerbsminderungsrenten) nach der Bezugsdauer.

Bei teilweiser oder vollständiger Kapitalauszahlung

Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat. Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und

der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherte beziehungsweise Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG).

1.4 Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis sind nach § 3 Nummer 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei, soweit sie im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht übersteigen. Der Höchstbetrag verringert sich um Beiträge, die nach § 40b Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung pauschal besteuert werden. Weiterhin ist zu beachten, dass die Steuerfreigrenzen nur insoweit zur Verfügung stehen, wie sie vom Arbeitgeber noch nicht im Rahmen der innerhalb der Pflichtversicherung geleisteten Beiträge verbraucht sind.

Für individuell versteuerte Beitragsteile besteht die Möglichkeit der „Riester-Förderung“.

In der Rentenphase

Wurden die gesamten Beiträge steuerlich gefördert, müssen Sie die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 1 EStG).

Bei Kapitalauszahlung

Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die nach § 3 Nummer 63 EStG gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG. Soweit das Kapital auf nicht geförderten Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat. Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 1 EStG). Lassen Sie sich als Versicherte beziehungsweise Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrages versteuern (§ 22 Nummer 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Absatz 1 Nummer 6 Satz 2 EStG).

2 Versicherungssteuer / Erbschaftssteuer

Die Beiträge für die PlusPunktRente sind von der Versicherungssteuer befreit.

Leistungen aus der PlusPunktRente unterliegen dem Erbschaftsteuerrecht. In der Regel fällt aufgrund der zu berücksichtigenden Freibeträge aber keine Erbschaftsteuer an.

3 Umsatzsteuer

Beiträge und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit.

Beitragspflicht zur Sozialversicherung

1 Entgeltumwandlung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nummer 63 EStG und § 100 Absatz 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Absatz 1 Nummer 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht

beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 SvEV).

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Absatz 1 Nummer 5 Sozialgesetzbuch V - SGB V).

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V).

2 „Riester-Förderung“

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Ihre Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase oder bei Kapitalauszahlung

Die Leistungen in der Auszahlungsphase unterliegen nicht der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Absatz 1 Nummer 5 letzter Halbsatz SGB V), sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

3 Beitragszahlung ohne staatliche Förderung

In der Anwartschaftsphase

In der Ansparphase zahlen Sie Ihre Beiträge aus Ihrem Nettoeinkommen.

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Absatz 1 Nummer 5 SGB V).

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V).

4 Freiwillige Arbeitgeber-Höherversicherung

In der Anwartschaftsphase

Die nach § 3 Nummer 63 EStG und § 100 Absatz 6 EStG steuerfreien Beiträge sind nach § 1 Absatz 1 Nummer 9 der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) im Kalenderjahr bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (West) nicht beitragspflichtig zur Sozialversicherung. Nicht beitragspflichtig sind Beiträge nach § 40b EStG in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung (§ 1 Absatz 1 Nummer 4 SvEV).

In der Rentenphase

Die Leistungen in der Auszahlungsphase sind in vollem Umfang beitragspflichtig zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (§ 229 Absatz 1 Nummer 5 SGB V).

Bei Kapitalauszahlung

Für die Beitragsbemessung bei einer Kapitalauszahlung gilt 1/120 der Leistung als monatlicher Zahlbetrag, längstens jedoch für 120 Monate (§ 229 Absatz 1 Satz 3 SGB V).